

Eigenerklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB

Campus Südost - Umbau und Modernisierung Haus 200 **G07.4 – Möbel und Glastrennwände (ohne Riegel 5)**

Öffentliche Aufträge werden nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Zum Nachweis, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 oder § 124 GWB vorliegen, hat der Bewerber die nachfolgende Eigenerklärung auszufüllen. Bei Bestehen einer Bietergemeinschaft hat jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die vorliegende Erklärung einzeln abzugeben.

Vertreter von Unternehmen, die außerhalb der Landesgrenzen der Bundesrepublik Deutschland ihren Geschäftssitz haben, geben die Erklärung nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates ab, in dem das Unternehmen ansässig ist.

Etwaige Selbstreinigungsmaßnahmen des Bewerbers i.S.d. § 125 GWB (Erklärung unter Punkt VI.) sind auf gesonderten, vom Bewerber zu erstellenden Anlagen darzulegen und nachzuweisen. Die Erklärung unter Punkt III. ist nur abzugeben, wenn die Erklärung unter Punkt II. auf „nein“ lautet.

Name und Adresse des Bewerbers / Bieters / BIGE-Mitglieds

I. Erklärungen nach § 123 Abs. 1 GWB:

(bei NICHTvorliegen des Ausschlussgrundes bitte mit ☒ „ja“ ankreuzen)

Ich erkläre, dass gegen das sich bewerbende Unternehmen keine Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1 GWB vorliegen. Danach wurde keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist, wegen einer Straftat nach § 123 Abs. 1 GWB rechtskräftig verurteilt und gegen das Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen einer Straftat nach § 123 Abs. 1 GWB rechtskräftig festgesetzt (einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des § 123 Abs. 1 Nummern 1-10 stehen gem. § 123 Abs. 2 GWB eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich).

ja

nein

II. Erklärungen nach § 123 Abs. 4 GWB:

(bei NICHTvorliegen des Ausschlussgrundes bitte mit ☒ „ja“ ankreuzen)

Ich erkläre, dass gegen das sich bewerbende Unternehmen **keine** Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 4 GWB vorliegen.

ja nein

III. Erklärung nur abgeben, falls Erklärung Nummer II. auf „nein“ lautet:

Ich erkläre, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen gem. § 123 Abs. 4 GWB dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

ja nein

IV. Erklärungen nach § 124 Abs. 1 GWB:

(bei NICHTvorliegen des Ausschlussgrundes bitte mit ☒ „ja“ ankreuzen)

Ich erkläre, dass gegen das sich bewerbende Unternehmen **keine** Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 GWB vorliegen.

ja nein

V. Erklärungen nach § 124 Abs. 2 GWB:

(bei NICHTvorliegen des Ausschlussgrundes bitte mit ☒ „ja“ ankreuzen)

Ich erkläre, dass gegen das sich bewerbende Unternehmen **keine** Ausschlussgründe im Sinne der folgenden Gesetze vorliegen:

§ 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

ja nein

§ 98c des Aufenthaltsgesetzes

ja nein

§ 19 des Mindestlohngesetzes

ja nein

§ 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

ja nein

Folgendes ist nur im Fall des Vorliegens von Ausschlussgründen auszufüllen:

VI. Erklärung zu Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB:

Ich erkläre, dass das sich bewerbende Unternehmen aufgrund des Vorliegens eines Ausschlussgrundes nach § 123 oder § 124 GWB folgende Selbstreinigungsmaßnahmen getroffen hat:

Das Unternehmen hat

1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet,

ja nein

Nachweis liegt bei (der Nachweis ist zwingend beizulegen, wenn „ja“ angekreuzt wurde)

2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt,

ja nein

Nachweis liegt bei (der Nachweis ist zwingend beizulegen, wenn „ja“ angekreuzt wurde)

3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

ja nein

Nachweis liegt bei (der Nachweis ist zwingend beizulegen, wenn „ja“ angekreuzt wurde)

Hinweis (vgl. §§ 125 Abs. 2, 126 GWB):

Gem. § 125 Abs. 2 GWB bewerten Sektorenauftraggeber die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigen dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens.

Wenn ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB ergriffen hat, darf es gem. § 126 GWB bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 GWB höchstens fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 124 GWB höchstens drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift